

IIB —<■ *Internationale Investitionsbank*

ILO —<• *Organisation der Vereinten Nationen*

IMCO —▶ *Organisation der Vereinten Nationen*

IMF —▶ *Organisation der Vereinten Nationen*

Immunität: 1. im Staatsrecht: verfassungsrechtlich festgelegter Schutz der Mitglieder parlamentarischer Körperschaften (Volksvertretungen) vor Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit und bestimmten strafrechtlichen Maßnahmen (z. B. vor Strafverfolgung wegen einer ihnen zur Last gelegten Straftat). Die I. kann unter bestimmten Voraussetzungen vom Parlament aufgehoben werden. 2. im Völkerrecht: sich aus dem Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten ergebender Grundsatz, daß kein Staat irgendwelche Machtbefugnisse über einen anderen Staat ausüben darf (z. B. Gerichtsbarkeit). Davon abgeleitet, genießen die Repräsentanten eines Staates, seine Auslandsvertretungen und deren Mitarbeiter — ähnlich auch Vertreter von staatlichen internationalen Organisationen — zur Sicherung und Erleichterung der Ausübung ihrer Funktion im Ausland vertragsrechtlich oder gewohnheitsrechtlich diplomatische —<■ *Immunitäten und Privilegien*.

Immunitäten und Privilegien (im Völkerrecht): die Rechte und Vorrechte, die die Repräsentanten eines Staates, dessen —< *Auslandsvertretungen* und ihre Mitarbeiter auf dem Territorium eines anderen Staates zum Schutz, zur Sicherung und zur Erleichterung der wirksamen, ungehinderten Ausübung ihrer Funktionen genießen. Die durch I. u. P. Bevorrechteten sind ganz oder teilweise vom Geltungsbereich

der innerstaatlichen Gesetze, d. h. von der Rechtshoheit des Aufenthaltsstaates befreit (z. B. von der Gerichts-, Finanz-, Steuer-, Zollhoheit usw.), oder ihnen werden in bezug auf das innerstaatliche Recht gewisse Sonderrechte eingeräumt (z. B. Recht auf Benutzung von Kurieren, Codes und Chiffren im Nachrichtenverkehr). Die I. u. P. leiten sich aus dem Prinzip der Achtung der souveränen Gleichheit der Staaten ab, sie werden zwischen Staaten durch multi- oder bilaterale Verträge (Konventionen) völkerrechtlich vereinbart bzw. beruhen auf —*• *Gewohnheitsrecht*. Als Immunitäten werden diejenigen Vorrechte bezeichnet, die als Voraussetzung und zum Schutz für die ungehinderte Funktionsausübung unbedingt notwendig sind. Das betrifft z. B. die persönliche Unantastbarkeit der Repräsentanten, Diplomaten, Konsuln usw., die Unverletzlichkeit ihrer Wohnungen und Beförderungsmittel, die weitgehende Befreiung (Exemption) von der Gerichtsbarkeit, die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten, der Gegenstände, Dokumente, Archive, Korrespondenz, Verkehrsmittel der Auslandsvertretungen, deren Recht auf freie Kommunikation mit ihren Regierungen und ihren anderen Auslandsorganen usw. Die Privilegien sollen dagegen eine besondere Achtung bezeugen und die Funktionsausübung zusätzlich erleichtern, z. B. das Flaggenrecht für die Gebäude der Vertretungen und für die Beförderungsmittel hoher Repräsentanten und Chefs von Vertretungen, die Befreiung von Zoll- und Steuerabgaben usw. Die I. u. P. werden den Bevorrechteten vom Empfangsstaat für die gesamte Dauer ihres offiziellen Aufenthaltes gewährt. Ungeachtet dieser Vorrechte sind diese jedoch verpflichtet, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates zu beachten und sich nicht in dessen innere Angelegenheiten einzumischen.